

B e s c h l u s s

Die Verteilung der Richtergeschäftsaufgaben bei dem Amtsgericht Unna wird für das **Geschäftsjahr 2019** wie folgt geregelt:

Erster Teil

A) Allgemeines

I. Soweit für die Zuweisung einer Richtergeschäftsaufgabe der Name eines Beteiligten maßgebend ist, gilt folgendes:

Natürliche Personen:

Es entscheidet der Anfangsbuchstabe des Familiennamens. Besteht dieser Name aus mehreren Wörtern, so ist das erste Hauptwort maßgebend. Beispiel: ten Brink = B, von der Name = N, Schulte-Witten = S, Ostermann gen. Deusemann = O, Mc Donald = M. Bezeichnung von Verwandtschaftsbenennungen (Geschwister, Gebrüder) sowie Adelsprädikate bleiben außer Betracht. Beispiel: Freiherr von Romberg = R. Ist jedoch ein Kaufmann unter seiner Firma verklagt und diese im Handelsregister eingetragen, so entscheidet sich die Zuständigkeit nach den Bestimmungen unter I) 1 b).

Sonstige Beteiligte:

1 a)

Bei Gebietskörperschaften, Gemeinde-, Kreis-, Landschafts- und Schulverbänden, Religionsgemeinschaften (Gemeinden, Gemeindeverbänden, Kirchen), Berufsgenossenschaften usw. entscheidet der Anfangsbuchstabe desjenigen Wortes, das die örtliche Bezeichnung zum Ausdruck bringt. Beispiel: Stadt Dortmund = D, Land Nordrhein-Westfalen = N, Unfallversicherungsberufsgenossenschaft für das Baugewerbe Station Dortmund = D, Stadtparkasse Hamm H. Entsprechendes gilt bei Behördenbezeichnungen, die eine Ortsangabe enthalten. Beispiel: Staatsanwaltschaft Dortmund = D. Fehlt bei Religionsgemeinschaften eine örtliche Bezeichnung, so ist der Sitz maßgebend.

1 b)

Bei Beteiligten, deren Name oder Bezeichnung im Handelsregister oder einem sonstigen amtlichen Register eingetragen sind und dadurch amtlich feststehen, entscheidet der erste Buchstabe dieses Namens. Kommt in der Firma ein Familienname, wenn auch in adjektivischer Form, vor, so entscheidet der erste Buchstabe dieses Familiennamens. Die Bestimmungen der Ziffer I) sind dabei anzuwenden.

1c)

In den übrigen Fällen ist entscheidend der erste in der Bezeichnung, wenn auch in adjektivischer Form vorkommende Familienname, Beispiel: Familienstiftung von Adelsmann = A. Kommt kein Familienname vor, so entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes (z.B.: Industriegewerkschaft Bergbau und Energie = I; Gewerkschaft öffentliche Dienste pp. = G. Artikel sind jedoch nicht zu berücksichtigen. Beispiel: „Der fröhliche Raucher --Rauchclub in Huckarde (nicht eingetragener Verein) = F.

1d)

Ist ein Konkurs-, Insolvenz-, Zwangs-, Nachlass- oder Vergleichsverwalter beteiligt, so ist der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung des Gemeinschuldners, Schuldners bzw. Erblassers oder Testators maßgebend.

2)

Ändern sich die maßgebenden Bezeichnungen (z.B. infolge Verheiratung, Annahme an Kindes Statt, Scheidung, Namensänderung) oder scheidet einer von mehreren Beteiligten nach Anhängigkeit aus, so hat dies auf die Zuständigkeit keinen Einfluss. Dasselbe gilt bei einer Klageänderung, im Fall des Todes einer Partei bei der Aufnahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger (§ 239 ZPO) sowie, wenn nachträglich einer der in Ziffer I 1 d) genannten Fälle eintritt.

3)

Kommen für die Zuweisung die Namen mehrerer Personen in Betracht, so entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist,

a) in Verfahren, welche sich nach der Zivilprozessordnung richten, der Name des im ersten Schriftsatz an erster Stelle stehenden Beklagten/Antragsgegners/Schuldners,

- b) in Strafverfahren der Name des in der Anklageschrift oder dem Antrag an erster Stelle stehenden Angeschuldigten oder Beschuldigten,
- c) in Verfahren, welche sich nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit richten, der Name des im Alphabet an erster Stelle stehenden Betroffenen, hilfsweise des im Alphabet an erster Stelle stehenden Antragstellers.

II.

Maßgebend für die Zuweisung ist der Eingangstag. Nach Dienstschluss eingegangene Angelegenheiten gelten für die Zuweisung als am folgenden nicht dienstfreien Tag eingegangen. Die Eildienstregelung bleibt davon unberührt.

III.

1.

Die Aufgaben des Güterichters (§ 278 Abs. 6 ZPO bzw. § 36 Abs. 5. FamFG) werden von Frau RinAG Frigelj und Frau RinAG Block wahrgenommen. Frau RinAG Block übernimmt die von Frau RinAG Frigelj, Frau RinAG Frigelj die von Frau RinAG Block an den Güterichter verwiesenen Verfahren. Von den übrigen Güterichtersachen übernehmen Frau RinAG Block alle Verfahren mit geraden Endziffern und Frau RinAG Frigelj alle Verfahren mit ungeraden Endziffern.

2.

Soweit eine Vertretung nicht besonders geregelt ist oder der zuständige Richter und sein Vertreter sowie der ggf. bestimmte Ersatzvertreter verhindert sind, erfolgt die Vertretung durch den dienstjüngsten erreichbaren Richter, bei gleichem Dienstalder in alphabetischer Reihenfolge rückwärts.

IV.

Die Neuregelung der Bearbeitung von RichterGeschäften bei erfolgter Ablehnung des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters hat auch Geltung für noch nicht erledigte Sachen.

V.

Erfolgt ein Wechsel der Zuständigkeit durch eine Änderung der Geschäftsverteilung erstreckt sich die neue Zuständigkeit auch auf bestehende Verfahren, soweit nichts anderes bestimmt wird.

VI.

Die der Behördenleitung obliegenden Entscheidungen über Akteneinsichtsgesuche in richterliche Verfahrensakten (z.B. § 299 Abs. 2 ZPO) werden durch die/den für die Bearbeitung des Verfahrens jeweils zuständige/n Dezernentin oder Dezernenten übernommen (vgl. Übertragung durch die Direktorin des Amtsgerichts vom 23.06.2017, AZ 140- 249).

B) Zivilsachen

Die Zivilprozess- und Rechtshilfesachen mit Ausnahme der Wohnungseigentumssachen werden auf die einzelnen Richterabteilungen in einem regelmäßigen Turnus in der Reihenfolge der Abteilungen und der den einzelnen Abteilungen zugewiesenen Blockziffern verteilt. Die Verteilung erfolgt täglich einmal durch eine von der Leitung des Amtsgerichts bestimmte Abteilung der Geschäftsstelle. Alle neu einzutragenden Sachen sind durch die Posteingangsstelle und die ERV-Stelle (Eingangsstelle für Eingänge im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs) unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Verteilt werden täglich die am Vortag bei der Eingangsstelle eingegangenen Sachen. Vor der Verteilung werden die Sachen in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des an erster Stelle stehenden Beklagten oder Antragsgegners geordnet.

Abweichend davon werden Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung von der für die Verteilung zuständigen Geschäftsstelle sofort unter Anrechnung auf den Turnus an bereiter Stelle verteilt. Gleichzeitig eingegangene Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Antragsgegners verteilt. Ist die Hauptsache bereits anhängig, werden die Anträge unter Anrechnung auf den Turnus der für die Hauptsache zuständigen Abteilung zugewiesen.

Abgetrennte Sachen werden ohne Anrechnung auf den Turnus zur ursprünglich damit befassten Abteilung gegeben.

C) Familien­sachen

In Familiensachen ist bei Doppelnamen der Ehegatten der gemeinsame Name der Parteien, bei unterschiedlichen Namen der Name des Antragsgegners (Beklagten) und in Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren der Familienname des Kindes für die Zuweisung maßgebend. Bei Abstammungsverfahren ist der Familienname des Kindes für die Zuweisung maßgebend.

Ist eine Familiensache in einer Abteilung anhängig, ist diese Abteilung auch für alle weiteren Familiensachen, die während dieser Anhängigkeit eingehen und denselben Personenkreis betreffen (§ 23 b Abs. 2 GVG), zuständig.

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn eine natürliche Person identisch ist, auch wenn ein diesbezüglicher Klageanspruch auf einen Dritten übergegangen ist, das Verfahren sich gegen Schuldner übergegangener Rechte richtet oder wenn die beteiligten Personen ihren Namen geändert haben.

Ist bereits eine Ehesache anhängig oder wird eine solche Sache anhängig, ist für alle Familiensachen die für die Ehesache zuständige Abteilung zuständig. Gegebenenfalls ist eine bereits anhängige Familiensache an die für die Ehesache zuständige Abteilung abzugeben.

D) Straf- und Bußgeldsachen

I.

Ist aus Anträgen auf Erlass einzelner richterlicher Entscheidungen, welche der für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Richter zu treffen hat (z.B. §§ 153, 153 a StPO), nicht zu ersehen, ob sie sich an das Jugendschöffengericht/Schöffengericht oder den Jugendrichter/Strafrichter richten, so ist letzterer zuständig.

II.

Die Gs-Sachen umfassen auch die Verfahren gemäß §§ 81 g StPO und 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz.

Die Zuweisung der Haftsachen sowie der Freiheitsentziehungssachen erstreckt sich auf die bis zur Erledigung zu treffenden weiteren Entscheidungen einschließlich der

aus diesen Sachen hervorgehenden beschleunigten Verfahren, in denen Hauptverhandlungshaft (§ 127 StPO) angeordnet ist.

Während des Bereitschaftsdienstes eingegangene Verfahren dieser Art (an Sonntagen, Sonntagen, sonst dienstfreien Tagen und außerhalb der Dienstzeit) werden von dem für Gs-Sachen zuständigen Richter weiterbearbeitet.

Soweit der zuständige Richter und sein Vertreter verhindert sind, erstreckt sich die Zuständigkeit für Haftsachen auch auf Vorführungen aufgrund eines Haftbefehls (Ds- und Ls-Sachen) des AG Unna. In diesen Fällen ist jedoch die Zuständigkeit auf die am Tage der Vorführung zu treffenden Entscheidungen beschränkt.

III.

Die Bußgeld- und Erzwingungshafthsachen gegen Erwachsene werden auf die einzelnen Richterabteilungen in einem regelmäßigen Turnus in der Reihenfolge der Abteilungen und der den einzelnen Abteilungen zugewiesenen Blockziffern verteilt. Die Verteilung erfolgt täglich einmal durch eine von der Leitung des Amtsgerichts bestimmte Abteilung der Geschäftsstelle. Alle neu einzutragenden Sachen sind durch die Posteingangsstelle und die ERV-Stelle (Eingangsstelle für Eingänge im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs) unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten. Verteilt werden täglich die am Vortag bei der Eingangsstelle eingegangenen Sachen. Vor der Verteilung werden die Sachen in alphabetischer Reihenfolge nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des an erster Stelle stehenden Beklagten oder Antragsgegners geordnet.

E) Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Die Zuweisung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt sich nach dem Namen des an erster Stelle im Alphabet stehenden Betroffenen.

Zweiter Teil

A. Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

I. Zivilprozesssachen einschließlich der Rechtshilfesachen und selbständigen Beweisverfahren

Der Bestand aus dem Dezernat Vieting (Abteilung 15 Kennziffer 13) wird wie folgt aufgeteilt:

RAG Althaus Endziffern 1, 2

RinAG Fresenborg Endziffern 3,4

Rin Hendricks Endziffern 5, 6, 7

DinAG Rodehüser Endziffern 8, 9, 0

Richter/in	Zuständig für	Vertreter/in
DinAG Rodehüser	Abteilung 15 Kennziffer 15 - 5 BZ	RinAG Block
Rin Hendricks	Abteilung 15 Kennziffer 11 - 6 BZ	RinAG Frigelj
RAG Althaus	Abteilung 16 Kennziffer 17 - 7 BZ	RinAG Block Ersatzvertreterin DinAG Rodehüser
RinAG Fresenborg	Abteilung 15 Kennziffer 14 - 3 BZ	RAG Ginzel
RAG Ginzel	Abteilung 16 Kennziffer 16 - 2 BZ	RinAG Fresenborg
RinAG Block	Abteilung 16 Kennziffer 12 - 6 BZ	RAG Althaus Ersatzvertreterin DinAG Rodehüser

Dabei übernehmen alle Richterinnen und Richter den am 01.01.2019 vorhandenen jeweiligen Bestand ihrer Abteilungen.

Abweichend sind für die Entscheidung über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes für die am Eingangstage zu treffenden Eilentscheidungen (Erlass, Zurückweisung, Anordnung einer mündlichen Verhandlung und für unverzüglich zu treffende sonstige Entscheidungen) sofern der ordentliche Dezernent nicht erreichbar ist, zuständig:

Richterin	Tag	Vertreter/in
RAG Althaus	montags eingehende Anträge	RinAG Fresenborg
RinAG Ginzel	dienstags eingehende Anträge	RinAG Fresenborg
DinAG Rodehüser	mittwochs eingehende Anträge	RinAG Block
RinAG Block	donnerstags eingehende Anträge	RAG Althaus Ersatzvertreterin DinAG Rodehüser
Rin Hendricks	freitags eingehende Anträge	RinAG Frigelj

Die weitere Bearbeitung obliegt dem allgemein für Zivilprozesssachen zuständigen Richter. Dieser ist auch für die Entscheidung zuständig, wenn der am Eingangstag zuständige Richter nicht entschieden hat.

II. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Rechtshilfesachen

Richter	Zuständigkeit	Vertreterin
RAG Ginzel	sämtliche Verfahren einschl. der Haftanordnung z. Abnahme d. Eidesstattlichen Versicherung und der Entscheidungen über Anträge gem. §§ 758, 758a ZPO	RinAG Fresenborg

III. Nicht besonders verteilte Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen

Richterin	Zuständigkeit	Vertreter
DinAG Rodehüser	sämtliche Verfahren	RinAG Block

B) Familiensachen und Rechtshilfesachen in Familiensachen einschließlich der Geschäfte des ehemaligen Vormundschaftsgerichts ausschließlich der Betreuungssachen

Richter/in	Zuständigkeit für die Buchstaben	Vertreter/in
RinAG Frigelj	J, O – R, T - V, X – Z	Rin Hendricks
RinAG Fresenborg	B,G, I, L, M, W	RAG Ginzel
RAG Ginzel	A, C, D, H, K, St	RinAG Fresenborg
Rin Hendricks	E, F,N, S ohne St	RinAG Frigelj

Abweichend sind, wenn der ordentliche Dezernent nicht erreichbar ist, für die am Eingangstage zu treffenden Eilentscheidungen über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Erlass, Zurückweisung, Anordnung einer mündlichen Verhandlung) und für unverzüglich zu treffende sonstige Entscheidungen zuständig:

Richter/in	Tag	Vertreter/in
RinAG Fresenborg	montags eingehende Anträge	Rin Hendricks
RAG Ginzel	dienstags eingehende Anträge	RinAG Fresenborg
RinAG Fresenborg	mittwochs eingehende Anträge	RAG Ginzel
RinAG Frigelj	donnerstags eingehende Anträge	Rin Hendricks
Rin Hendricks	freitags eingehende Anträge	RinAG Frigelj

Die weitere Bearbeitung obliegt dem allgemein für Familiensachen zuständigen Richter. Dieser ist auch für die Entscheidung zuständig, wenn der am Eingangstag zuständige Richter nicht entschieden hat.

C.) Straf-, Bußgeld- und Freiheitsentziehungssachen

I. Jugendschöffengerichts- und Jugendrichtersachen

Richter/in	Zuständigkeit im Einzelnen	Vertreter/in
	Jugendschöffengerichtssachen (Ls-Jug), Jugendrichtersachen (Bs-jug, Cs-jug, Ds-jug), AR-jug-Sachen, Gs-Sachen, Haftsachen und Freiheitsentziehungssachen (Jugendliche) mit Ausnahme der Verfahren nach dem PsychKG und IfSG	
RinAG Vielhaber-Karthus	Buchstaben A bis N , soweit nicht anders verteilt.	RAG Johann
RAG Johann	Buchstaben O bis Z , soweit nicht anders verteilt.	RinAG Vielhaber-Karthus

II. Schöffengerichts- und Strafrichtersachen

Richter	Zuständigkeit im Einzelnen	Vertreter/in
RAG Hüchtmann	Schöffengerichtssachen einschließlich der Aufgaben des Vorsitzenden des erweiterten Schöffengerichts sowie AR-Sachen mit den Buchstaben A bis K	RinAG Schlierkamp Ersatzvertreter RAG Granseuer
RinAG Schlierkamp	Schöffengerichtssachen einschließlich der Aufgaben des Vorsitzenden des erweiterten Schöffengerichts sowie AR-Sachen mit den Buchstaben L bis Z	RAG Hüchtmann Ersatzvertreter RAG Granseuer
RAG Hüchtmann	Gs-Sachen, Haftsachen und Freiheitsentziehungssachen (Erwachsene) mit Ausnahme der Verfahren nach dem PsychKG und IfSG mit den Buchstaben A bis Z	RinAG Schlierkamp Ersatzvertreter RAG Granseuer
RAG Johann	Strafrichtersachen (Cs, Ds, BS) sowie AR-Sachen mit den Buchstaben Q - Z	RinAG Vielhaber-Karthus

RAG Granseuer	Strafrichtersachen (Cs, DS, Bs) sowie AR-Sachen mit den Buchstaben F, G, I – P	RAG Hüchtmann Ersatzvertreterin RinAG Schlierkamp
RAG Hüchtmann	Strafrichtersachen (Cs, DS, Bs) sowie AR-Sachen mit den Buchstaben A bis E, H mit Ausnahme des Monats Januar 2019. Insofern werden die Verfahren von RinAG Schlierkamp bearbeitet.	RinAG Schlierkamp Ersatzvertreter RAG Granseuer

Für die Aufgaben des zweiten Richters im erweiterten Schöffengericht ist RAG Granseuer zuständig, Vertreter ist RAG Johann.

III. Den Vorführungsdienst im Erwachsenen- und Jugendstrafbereich einschließlich der Abschiebungshaftssachen übernehmen:

Wochentag	Richter/in	Vertreter/in
Montag	RAG Johann	RinAG Vielhaber-Karthaus
Dienstag	RAG Granseuer	RAG Hüchtmann
Mittwoch	RinAG Vielhaber-Karthaus	RAG Johann
Donnerstag	RAG Hüchtmann	RAG Granseuer
Freitag	RinAG Schlierkamp	RAG Granseuer, Ersatzvertreter RAG Hüchtmann

Für den Fall der Verhinderung des zuständigen Richters oder seines Vertreters findet eine Vertretung durch den dienstjüngsten erreichbaren Strafrichter statt.

Die weitere Bearbeitung obliegt dem/der allgemein für Strafsachen zuständigen Richter/in. Diese/r ist auch für die Entscheidung zuständig, wenn der am Eingangstag zuständige Richter nicht entschieden hat.

IV: Bußgeldsachen (OWi) gegen Erwachsene und Jugendliche einschließlich der Rechtshilfesachen und E-Haftsachen gegen Erwachsene

Richter/in	Zuständigkeit	Vertreter/in
RinAG Block	Abteilung 171; 5 BZ	RAG Althaus, Ersatzvertreter RAG Granseuer;
RAG Granseuer	Abteilung 172; 6 BZ	Rin Brand, Ersatzvertreter RinAG Block
RAG Granseuer - als Jugendrichter -	Abteilung 173	Rin Brand- als Jugendrichterin Ersatzvertreterin RinAG Block - als Jugendrichterin
Rin Brand	Abteilung 174; 5 BZ	RAG Granseuer, Ersatzvertreterin RinAG Block

V.

Nicht anders verteilte Straf- und Bußgeldsachen und Abschiebehaftsachen

Richter	Zuständigkeit	Vertreter
RAG Hüchtmann	sämtliche Verfahren	Rin AG Schlierkamp

VI.

An eine andere Abteilung zurückverwiesene Straf- und OWisachen

- | | |
|---|---|
| 1. aus dem Dezernat RAG Hüchtmann | in das Dezernat RinAG Schlierkamp |
| 2. aus dem Dezernat RinAG Vielhaber-Karthus | in das Dezernat RAG Johann |
| 3. aus dem Dezernat RAG Johann | in das Dezernat RinAG Vielhaber-Karthus |
| 4. aus dem Dezernat RAG Granseuer (Straf) | in das Dezernat RAG Hüchtmann |
| 5. aus dem Dezernat RAG Granseuer (Owi) | in das Dezernat Rin Brand |
| 6. aus dem Dezernat RinAG Schlierkamp | in das Dezernat RAG Hüchtmann |
| 7. aus dem Dezernat Rin Brand | in das Dezernat RinAG Block |
| 8. aus dem Dezernat RiAG Block | in das Dezernat RAG Granseuer |

D) Sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

I. Betreuungssachen einschließlich der Rechtshilfesachen sowie Freiheitsentziehungssachen nach PsychKG und Infektionsschutzgesetz

1. Betreuungssachen werden nach dem Wohnort des Betroffenen verteilt:

Richter/in	Zuständigkeit im einzelnen	Vertreter/in
RinAG Schlierkamp	Gemeinde Holzwickede und Postleitzahlenbezirk 59423 der Stadt Unna	RAG Althaus Ersatzvertreterin RinAG Frigelj
RinAG Frigelj	Postleitzahlenbezirke 59425 und 59427 der Stadt Unna	Rin Hendricks Ersatzvertreter RAG Althaus
RAG Althaus	Stadt Fröndenberg und Gemeinde Bönen	RinAG Schlierkamp Ersatzvertreterin RinAG Frigelj

2. Soweit die Betroffenen außerhalb des Gerichtsbezirks wohnen, ist der Tag des Eingangs des Antrags bzw. Verfahrens für die Zuständigkeit maßgeblich. Zuständig für diese Verfahren und für Freiheitsentziehungssachen nach dem PsychKG und Infektionsschutzgesetz

Richter/in	Tag
RAG Althaus	montags eingehende Anträge
RinAG Frigelj	dienstags eingehende Anträge
RAG Althaus	mittwochs eingehende Anträge
RinAG Frigelj	donnerstags eingehende Anträge
RinAG Schlierkamp	freitags eingehende Anträge

Es gelten die Vertretungsregelungen von D. I.1.

Die Zuweisung nach Wochentagen erstreckt sich auch auf die bis zur Erledigung zu treffenden weiteren Entscheidungen. Verfahren, welche an Sonnabenden, Sonntagen oder sonst dienstfreien Tagen eingehen, werden von dem am nächsten Arbeitstag zuständigen Richter weiter bearbeitet.

II. Nachlasssachen einschließlich der Rechtshilfesachen

Richter/in	Zuständigkeit	Vertreter/in
RAG Johann	sämtliche Verfahren	DinAG Rodehüser; Ersatzvertreterin RinAG Block

III. Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz einschließlich der Rechtshilfesachen

Richter/in	Zuständigkeit	Vertreter/in
RAG Althaus	sämtliche Verfahren	RinAG Block Ersatzvertreterin Din AG Rodehüser

IV. Grundbuchsachen

Richter/in	Zuständigkeit	Vertreter/in
DinAG Rodehüser	sämtliche Verfahren	RinAG Block

V. Nicht besonders verteilte Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Rechtshilfesachen, insbesondere Landwirtschaftssachen, Registersachen, Beratungshilfesachen

Richter/in	Zuständigkeit im einzelnen	Vertreter/in
DinAG Rodehüser	sämtliche Verfahren mit Ausnahme der Beratungshilfesachen	RinAG Block
RinAG Frigelj	Beratungshilfesachen	Riin Hendricks

E) Sonstige Angelegenheiten

Richter/in	Zuständigkeit	Vertreter/in
-------------------	----------------------	---------------------

I. Schöffengelegenheiten gemäß §§ 39 ff. GVG

RAG Hüchtmann	sämtliche Angelegenheiten	RinAG Vielhaber-Karthus
---------------	---------------------------	-------------------------

II. Jugendschöffengelegenheiten §§ 35 Abs. 4 JGG 35 ff GVG

RinAG Vielhaber-Karthus	sämtliche Angelegenheiten	RAG Johann
-------------------------	---------------------------	------------

III. Aufgaben des Vollstreckungsleiters für das Justizvollzugs- krankenhaus in Fröndenberg

RinAG Vielhaber-Karthus	Buchstaben A – N	RAG Johann
RAG Johann	Buchstaben O – Z	RinAG Vielhaber-Karthus

IV. Aufgaben des Kontrollrichters gemäß § 148 a StPO für das Justizvollzugs- krankenhaus in Fröndenberg

RAG Hüchtmann	sämtliche Aufgaben	RinAG Vielhaber-Karthus
---------------	--------------------	-------------------------

F. Entscheidungen über Ablehnungsgesuche

Für die Entscheidung nach § 45 ZPO, § 6 FamFG i.V. m. § 45 ZPO, § 46 OwiG, §§ 27,30 StPO sind zuständig,

Ablehnungsgesuche be- treffen	Zuständig	Bearbeiter/in bei erfolgter Ableh- nung
RinAG Schlierkamp	DinAG Rodehüser	RAG Hüchtmann in Strafsachen; RAG Althaus in Betreuungssachen
RAG Granseuer	RAG Ginzel	RinAG Schlierkamp in Strafsachen Rin Brand in OWi-Verfahren
RinAG Fresenborg	RinAG Schlierkamp	RAG Ginzel
RAG Althaus	RinAG Fresenborg	RinAG Frigelj in Betreuungssa- chen, RinAG Block in Zivilsachen und Verfahren nach dem WEG
Rin Brand	Rin Hendricks	RAG Granseuer
Rin Hendricks	RAG Granseuer	RinAG Frigelj

RinAG Frigelj	RinAG Block	RAG Althaus in Betreuungssachen, Rin Hendricks in Familiensachen
DinAG Rodehüser	RinAG Frigelj	RinAG Block
RinAG Vielhaber-Karthaus	RAG Hüchtmann	RAG Johann
RAG Johann	RAG Althaus	RinAG Vielhaber-Karthaus
RAG Hüchtmann	RinAG Vielhaber-Karthaus	RinAG Schlierkamp
RAG Ginzel	RAG Johann	RinAG Fresenborg
RinAG Block	Rin Brand	RiAG Granseuer in OWi-Verfahren, RAG Althaus in Zivilsachen

G) Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst findet an dienstfreien Tagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr und an Diensttagen außerhalb der Dienstzeit von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr und von 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr statt. Er wird in sämtlichen Richter geschäftsaufgaben gemeinschaftlich mit dem Amtsgericht Kamen ausgeführt.

Im Zuständigkeitszeitraum des AG Unna wird er nach Maßgabe der in der Anlage zu diesem Beschluss getroffenen Regelung durch die dort aufgeführten Richter ausgeführt.

Im Falle der Verhinderung des zuständigen Richters oder der zuständigen Richterin ist der nächst erreichbare Richter bzw. die nächst erreichbare Richterin zuständig. Ein Tausch des Bereitschaftsdienstes ist möglich, wenn er unverzüglich, möglichst drei Tage vor Beginn des jeweiligen Bereitschaftsdienstes, auf der Verwaltungsgeschäftsstelle beantragt wird.

Das Präsidium ermächtigt die Direktorin des Amtsgerichts, im Falle deren Verhinderung deren Vertreterin, einen solchen Tausch zu genehmigen.

Der Bereitschaftsdienst beginnt regelmäßig montags um 15.30 Uhr und endet am darauffolgenden Montag um 7.30 Uhr. Falls es sich bei einem Montag um einen Feiertag oder sonstigen dienstfreien Tag handelt, beginnt der Bereitschaftsdienst bereits um 6.00 Uhr.

59425 Unna, den 12.12.2018

DAS PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS

Vielhaber-Karthaus

Hüchtmann

Ginzel

Johann

Schlierkamp